

nichts zugunsten des Antragsgegners. Eine solche täuschende Reklame verstößt anerkanntermaßen gegen die guten Sitten (vgl. Rosenthal, Uml. W.-G. § 1 Anm. 81). Bei dieser Sachlage ist aber auch glaubhaft gemacht, daß der Antragsgegner zu Zwecken des Wettbewerbes gehandelt hat, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsgegner eigenen Wettbewerb erstrebt hat, da die beabsichtigte Förderung fremden Wettbewerbes, also des Wettbewerbes der Junkers-Werke genügt (Rosenthal a. a. O. Anm. 6). Dies findet nur eine Bestätigung darin, daß der Antragsgegner mit seiner neuen Karte (Stand von Mitte Juni 1925) in der Tat den Forderungen der Antragstellerin nachkommt und daß er auch schon in seinem Briefe vom 27. Mai 1925 sich lediglich gegen die angeblich vereinbarte Vorworteinführung gestraubt hat. Mithin ist das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des § 1 Uml. W.-G. glaubhaft gemacht, da das Vorhandensein des Erfordernisses des geschäftlichen Verkehrs keiner Ausführung bedarf. Aber auch der Tatbestand des § 3 Uml. W.-G. ist erfüllt.

Da sich aus dem Gesagten ohne weiteres auch ergibt, daß der Antragsgegner gegen die Wahl gerade der Farben rot und schwarz durch die Antragstellerin an sich gar nichts einzuwenden hat, und da die von der ZPO. § 942 I erforderte Dringlichkeit durch die eidesstattliche Versicherung Bl. 13 ebenfalls glaubhaft gemacht ist, dürfte die einstweilige Verfügung also erlassen werden und ist auch aufrecht zu erhalten, ohne daß es noch einer Prüfung der Frage bedarf, ob der Anspruch der Antragstellerin auch aus vertraglicher Verpflichtung des Antragsgegners glaubhaft gemacht ist.

Im übrigen vgl. Uml. W.-G. §§ 24, 25, ZPO. § 91.

Diesem Urteil vorausgegangen war eine einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 4. Juni 1925, worin gemäß §§ 1, 3, 14, 25 des Reichsgesetzes betreffend den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909, §§ 935, 940 mit § 942 ZPO. folgendes angeordnet wurde:

1. Dem Antragsgegner (Verleger E. H.) wird bei Vermeidung einer vom Gericht in der Hauptsache festzusetzenden Strafe bis 5000 Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten, das Buch »Luft-Hansa« von Fischer von Poturzyn solange herzustellen und zu verbreiten, als die Tafel 8 nicht ersetzt ist durch eine andere Karte, in welcher die Luftfahrtrassen des Deutschen Aero-Clubs in roter Farbe und in gleicher Stärke wie die in schwarz gezeichneten Fahrtrassen der Junkerswerke eingezeichnet sind.

2. Der Streitwert wird auf 2000 Mark festgesetzt.

3. Die Antragstellerin hat den Antragsgegner bis zum 20. Juni 1925 zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit dieser einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden.

Gegen das Urteil des Landgerichts legte der betroffene Verlagsbuchhändler Berufung an das Oberlandesgericht Dresden ein und beschaffte sich zur Vorbereitung der Verhandlung eine Reihe Gutachten, die im nachstehenden wiedergegeben werden. Trotzdem gab der Senat des Oberlandesgerichts seine Meinung dahin kund, daß er sich auf den Boden des Landgerichtsurteils stellen würde, sodaß mit einer Aufhebung der einstweiligen Verfügung nicht zu rechnen war und sich der Verleger zu einem ungünstigen Vergleich entschließen mußte. Auf diese Weise ist leider dem Oberlandesgericht die Begründung seiner Ansicht erspart geblieben, denn es wäre für den gesamten Verlagsbuchhandel außerordentlich interessant gewesen, diese Gründe kennen zu lernen. Auch die Kritik hätte vermutlich vor einer dankbaren Aufgabe gestanden!

Von den verschiedenen Gutachten, die der beklagte Verleger beigezogen hat, ist nur eins zu seinen Ungunsten ausgefallen, und zwar das des Hamburger Rechtsanwalts Prof. Dr. Martin Wassermann, das jedoch nicht immer von richtigen Voraussetzungen ausgeht und folgenden Wortlaut hat:

Meine Kollege, Herr Dr. James Breit, hat mir die Formel sowie den Tatbestand und die Begründung einer in obiger Sache erlassenen einstweiligen Verfügung des Landgerichts Leipzig nebst einer als Tafel 8 bezeichneten Druckseite übermittelt; mir mitgeteilt, daß der Verfügungsbelegte gegen das Urteil Berufung eingelegt und ein Gutachten des Herrn Prof. Allfeld beigebracht habe, in welchem im Gegensatz zu dem angefochtenen Urteil das Vorliegen des Tatbestandes des unlauteren Wettbewerbes verneint werde. Er hat mich um die Erstattung eines rein objektiven Gutachtens ersucht, das sich auf die Beantwortung nachstehender Frage beschränke:

»Wenn in einem Buch, das der Darstellung eines Verkehrsmittels gewidmet ist, eine Karte enthalten ist, in der die Verkehrsrouten der Gesellschaft A stärker, die der Gesellschaft B durch schwächere Linien wiedergegeben sind, sodaß unzweifelhaft bei einem

Blick auf die Karte dem Beschauer zunächst die stärkere Linie der Gesellschaft A ins Auge fällt, steht alsdann Ihrer Ansicht nach der Gesellschaft B ein Anspruch auf Unterlassung des Vertriebs des Buches aus dem Gesichtspunkte des unlauteren Wettbewerbes zu?

Die Frage ist unter ausschließlicher Berücksichtigung der objektiven Sachlage zu beantworten. Eine Absicht des Verlegers, den Interessen der Gesellschaft A zu dienen, ist nicht nachweisbar.

Obwohl sich von selbst versteht, daß ein Gutachten, welches auf Ersuchen einer Prozesspartei erstattet wird, sich lediglich auf sachliche und rechtliche Erwägung stützt, möchte ich im vorliegenden Falle nicht unerwähnt lassen, daß aus dem Ersuchen des Herrn Dr. Breit nicht einmal hervorgeht, welche Partei er vertritt, und daß er mir das Gutachten des Herrn Prof. Allfeld nicht mit übersandt hat. Da es sich indessen nicht um eine rein theoretische Frage handelt, so glaube ich, im Sinne des Auftraggebers zu handeln, wenn ich den aus dem Urteil des Landgerichts ersichtlichen Tatbestand insoweit berücksichtige, als er für die Betrachtung des vorliegenden Falles erheblich erscheint. Ich glaube, deshalb nicht außer Acht lassen zu sollen, daß es sich um eine Schrift handelt, die aus der Feder eines Angestellten der einen Gesellschaft stammt, die mit der anderen Gesellschaft auf dem Gebiete des Luftverkehrs im Wettbewerb steht. Wenn es auch nicht nachweisbar ist, daß der Verleger des Buches die Absicht gehabt hat, den Interessen der einen Gesellschaft zu dienen, so ist es durch die Natur der Sache gegeben, daß der Verfasser des Buches infolge seiner beruflichen Stellung bewußt oder unbewußt die Interessen seiner Geschäftsherrin zu fördern gesucht hat, und daß ihm der Wettbewerb zwischen den beiden Gesellschaften nicht unbekannt ist. Wenn er also die Grenzen des lautereren Wettbewerbes überschritten haben sollte, so würde der Verleger durch die Verbreitung der Schrift dem etwaigen unlauteren Wettbewerb des Verfassers Beihilfe leisten. Ich unterstelle, daß dem Verleger die Verhältnisse nicht bekannt gewesen sind; ja ich unterstelle, daß er vielleicht nicht einmal den Inhalt der Schrift in allen Einzelheiten gekannt hat; insbesondere die Hervorhebung der Gesellschaft A in der Karte, daß er also in jeder Hinsicht in gutem Glauben handelte und mit der Möglichkeit einer Unterstützung dieser Gesellschaft in ihrem Wettbewerb gegenüber der Gesellschaft B nicht gerechnet hat.

Es bleibt nur die Tatsache bestehen, daß in seinem Verlage ein von einem Angestellten der Gesellschaft A verfaßtes Buch erschienen ist, welches eine Karte enthält, in welcher infolge der verschiedenen Stärke der Linien dem Beschauer bei einem Blick auf die Karte unzweifelhaft zunächst die stärkeren Linien der Gesellschaft A ins Auge fallen. Eine »unrichtige Angabe« im Sinne §§ 3, 4 Uml. W.-G. ist allerdings meiner Ansicht nach in der verschiedenen Stärke der Linien nicht zu erblicken; wohl dagegen würde ich eine bildliche Darstellung im Sinne § 5 Absatz 2 Uml. W.-G. als vorliegend betrachten, vorausgesetzt, daß die stärkere Hervorhebung der Verkehrslinien der Gesellschaft A geeignet ist, in den Augen der Leser des Buches den Eindruck zu erwecken, daß diese Gesellschaft eine führende Stellung einnimmt, daß die Benutzung ihrer Flugzeuge mithin gewisse Vorteile bietet, kurzum, sofern die Hervorhebung der Linien der Gesellschaft geeignet ist, »den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen«.

Der Tatbestand des § 5 Absatz 2 setzt aber ferner voraus, daß die bildliche Angabe nicht nur geeignet, sondern auch darauf berechnet sei, solchen Eindruck zu erwecken. Da die Schrift aus der Feder eines Angestellten der Gesellschaft A stammt, wird man dies unbedingt annehmen dürfen, sofern man zu dem Ergebnis gelangt, daß sie zur Hervorrufung des Eindruckes geeignet ist. Da ich die Schrift A nicht kenne und nicht weiß, an welche Kreise sie sich richtet, vermag ich mir ein abschließendes Urteil über das Vorliegen des Tatbestandes der §§ 3, 5 Absatz 2 nicht zu bilden. Ich unterstelle, daß auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse die Frage bejaht wird, der Verfasser des Buches habe eine gegen obige Bestimmungen verstößende Handlung begangen. Kann dann gegen den in Unkenntnis dieses Tatbestandes handelnden Verleger auf Unterlassung geklagt werden?

Das Wettbewerbsgesetz gewährt in seinem § 13 zwar einen Unterlassungsanspruch gegen den Geschäftsherrn wegen der von seinem Angestellten und Beauftragten begangenen Handlungen. Aber der Verfasser der Schrift ist weder Angestellter noch Beauftragter des Verlegers, mag man diese Begriffe noch so weitherzig auslegen. Der Verleger steht auch nicht im Wettbewerb mit der Gesellschaft B; aber wenn die Verbreitung des Buches einen unlauteren Wettbewerb der Gesellschaft A oder ihres Angestellten gegen die Gesellschaft B im Sinne des § 5 Absatz 2 darstellt, so leistet der Verleger durch die Verbreitung des Buches nicht nur Beihilfe, sondern er setzt die Absicht der unlauteren Wettbewerberin geradezu in die Tat um; er führt durch eine Handlung den unlauteren Wettbewerb aus. Wenn er auch bei der Übernahme des Verlages in Unkenntnis dieser Dinge gehandelt hat, so kann er sich auf diesen guten Glauben nicht mehr berufen, nachdem er Kenntnis von der Wirkung der Karte erhalten hat.